

Präambel:

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund der §§ 2,3,4,10 und 13a Baugesetzbuch-BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als Satzung

Die Festsetzungen durch Planzeichen, Text und bauordnungsrechtliche Festsetzungen in der ursprünglichen Fassung vom und der 1. Änderung vom bleiben bestehen und werden für die 2. Änderung in folgenden Punkten ergänzt:

Zusätzliche Festsetzungen durch Planzeichen
Zeichenerklärung

- ▬▬▬▬ Geltungsbereich der 2. Änderung
- 4WE** max. 4 Wohneinheiten zulässig
- ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- ▬▬▬▬ Privatweg

Zusätzliche Festsetzungen durch Text
Für den Geltungsbereich der 2. Änderung gilt:
Abweichend zu Pkt.4.1 "Bauweise/Abstandsflächen" sind im Geltungsbereich der 2. Änderung auf Flur Nr. 2860/10 abweichende Maße der Tiefe von Abstandsflächen gem. §9 Abs.1 Nr.2a BauGB zulässig.
Durch die zulässige Grenzbebauung auf Flur Nr.2861 und 2861/1 wird gem. §9 Abs.1 Nr.2a BauGB auf der südöstlichen Seite der überbaubaren Grundstücksfläche zur Grenze als Maß der Tiefe der Abstandsflächen untereinander der Abstand zwischen den Baugrenzen festgesetzt.

Abweichend zu Pkt.4.2 "Bauweise" ist im Geltungsbereich der 2. Änderung ein Mehrfamilienhaus zulässig.

Abweichend zu Pkt.5.1 "höchstzulässige Zahl der Wohnungen" sind im Geltungsbereich der 2. Änderung max. 4 Wohneinheiten zulässig.

Zusätzliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Abweichend von Pkt. 3.1 Dachgestaltung:
Das Satteldach des best. Gebäudes ist profiligleich zu verlängern.
Durch das Verspringen der Baugrenze ist ein ungleichschenkliges Satteldach zulässig.
Der best. Zwerchgiebel genießt Bestandsschutz.

Verfahrensvermerke

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.93 „Schierbachweg“ beschlossen.
Der Änderungsbeschluss für die 2. Änderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.93 „Schierbachweg“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.93 „Schierbachweg“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

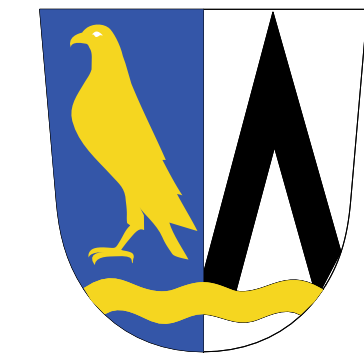
Feldkirchen-Westerham, den

..... Siegel
Hans Schaberl
Erster Bürgermeister
5. Ausgefertigt
Feldkirchen-Westerham, den

..... Siegel
Hans Schaberl
Erster Bürgermeister
6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den

..... Siegel
Hans Schaberl
Erster Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN NR. 93 MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
"SCHIERBACHWEG"
2. ÄNDERUNG**

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
BILLIGUNGSBESCHLUSS
SATZUNGSBESCHLUSS

TRÄGER: GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
OLLINGER STR. 10
83620 FELDKIRCHEN-WESTERHAM

PLANUNG: KROGOLL ARCHITEKTEN
GERHARD KROGOLL DIPL.ING.UNIV.
PHILIPP KROGOLL DIPL.ING.UNIV.
ARCHITEKTEN + STADTPLANER
BAYRISCHZELLERSTRASSE 3 A
83727 SCHLIERSEE / NEUHAUS
TELEFON: 08026/7527
FAX: 08026/7771
E-MAIL: architekt@krogoll.de